

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Ortschaftsrates Schönfeld-Weißig
(OSR SW/032/2017)

Sitzung am: 9. Februar 2017

Beschluss zu: V-SW0065/16

Gegenstand: Rückforderung von Verfügungsmitteln Abwasseranschluss Kinder- und Jugendhaus PEP

Beschluss SW32/02/2017

Der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig weist die von der Landeshauptstadt Dresden im Schreiben des Ersten Bürgermeisters vom 28. Dezember 2016 (Az. GB3 09 16 01) an die Ortschaft gerichtete Aufforderung zurück, Rückforderungsansprüche, betreffend Fördermitteln, geltend zu machen, die dem Verein zur Förderung der Jugend e. V. auf Grund von Beschlüssen des Ortschaftsrates vom 10.12.2012 (SW 39/05/2012) und vom 14.07.2014 (SW 57/07/2014) zugewandt worden sind.

Begründung:

Die Ortschaft und namentlich auch der Ortschaftsrat, wie auch der/die Ortsvorsteher/-in, sind für die Rückforderung von Fördermitteln gemäß den Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Dresden, wie auch der Ortschaft Schönfeld-Weißig selbst, nicht zuständig.

Der Ortschaftsrat und die Ortsvorsteherin sind in einem Fall, wie dem Vorliegenden auch fachlich nicht in der Lage, die Begründetheit eines Rückforderungsanspruches zu beurteilen. Die Beurteilung dieser Frage, durch das vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden - offenbar außerhalb von dessen Zuständigkeit – mit einer Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsamtes (vgl. dessen Schreiben vom 19. August 2016 an den OB, Az 14.21), ist so vage gehalten, dass sie gegenüber bisherigen, schon vorliegenden früheren Beurteilungen aus der Verwaltung, keinen Erkenntnisgewinn bietet, dem Ortschaftsrat eine Beurteilung zu erleichtern .

Abstimmung: Zustimmung
Ja 12 Nein 4 Enthaltung 0 Befangen 1

OSRin Franz war nach § 20 SächsGemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgenommen.


i. V. Daniela Walter
Ortsvorsteherin